

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8e9a7669-84c0-31c6-9826-d409163562c0>

Bibliografie	
Titel	Bayerische Bauordnung (BayBO)
Amtliche Abkürzung	BayBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-B

## Art. 67 BayBO - Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) <sup>1</sup>Hat eine Gemeinde ihr nach [§ 14 Abs. 2 Satz 2](#), [§ 22 Abs. 5 Satz 1](#), [§ 145 Abs. 1 Satz 2](#), [§ 173 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB](#) oder nach [Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1](#) erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt und besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, kann das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ersetzt werden; in den Fällen des [§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB](#) ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Außer in den Fällen des [§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB](#) besteht kein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

(2) Art. 112 der Gemeindeordnung (GO) findet keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinn des Art. 113 GO; sie ist insoweit zu begründen. <sup>2</sup>Entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung nach [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 VwGO](#), hat die Anfechtungsklage auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. <sup>2</sup>Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

